Forstliche Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **86 (1935)**

Heft 1

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

11. *Die Laubholzsamen:* Weisserle, Schwarzerle, Bergahorn, Spitzahorn, Esche, Akazie, Eiche können aus sehr guter Ernte in garantierter Schweizerware geliefert werden.

Frühzeitige Bestellung ist erwünscht.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone.

Graubünden. Forstinspektor *Eduard Schmid* in Grono ist nach mehr als vierzigjähriger Tätigkeit im Forstkreis Misox in den Ruhestand getreten. Als Nachfolger wurde sein Sohn *Eduard Schmid* gewählt, bisher Gemeindeoberförster in Poschiavo. Diese Forstverwalterstelle wurde neu besetzt mit Forstingenieur *Alfred Custer.*

BÜCHERANZEIGEN

Das schweizerische Unterforstpersonal, seine Anstellungsverhältnisse und seine Stellung in der schweizerischen Forstwirtschaft. Von *F. Hüberli,* Gemeindeförster in Herisau. Buchdruckerei R. Bösch, Nesslau, 1934. Selbstverlag des Verfassers. Preis für Mitglieder des Schweizerischen Unterförsterverbandes Fr. 1.70, für Nichtmitglieder Fr. 3.—.

Das untere Forstpersonal wird in der Schweiz nicht in besondern Schulen ausgebildet, wie in vielen andern Ländern, sondern in Kursen, die von den Kantonen angeordnet und vom Bund subventioniert werden. (Art. 9 des eidgenössischen Forstgesetzes.) Diejenigen Unterförster, die einen Kurs gemäss Art. 9 des eidgenössischen Forstgesetzes bestanden haben und eine Besoldung von mindestens 500 Franken beziehen, erhalten Bundesbeiträge. Die Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz enthält nähere Bestimmungen über die Organisation und Dauer der Kurse, sowie über die Ausrichtung der Beiträge.

Die vom Bund anerkannten Kurse dauern acht Wochen, wovon vier Wochen im Frühjahr und vier im Herbst abgehalten werden. Für die verschiedenen Sprachen und Landesteile werden besondere Kurse veranstaltet, wobei die örtlichen Forstbeamten als Kursleiter wirken.

Die Unterförster-Anwärter rekrutieren sich entweder aus dem Waldarbeiterstand oder sie bestehen doch in der Regel zum mindesten eine Lehrzeit in einer Waldarbeitergruppe vor dem Besuch eines Kurses.

Die Auswahl der einzuberufenden Kandidaten erfolgt durch die Kantonsforstämter in Verbindung mit den Kreisforstämtern, welche ihrerseits mit den Gemeindebehörden in Fühlung stehen. Gewöhnlich werden die Anwärter im Hinblick auf die bevorstehende Besetzung einer freien oder in absehbarer Zeit frei werdenden Stelle einberufen.

Nach erfolgreich bestandenem Kurs erhalten sie ein Patent, das zur Bekleidung einer Unterförsterstelle in einer schweizerischen Forstverwaltung berechtigt.